

Eine mannhafte Erwiderung

Autor(en): **Schläfli, U.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Bürgerin**

Band (Jahr): - **(1917)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-320371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1916/17 zurück. Unsere Aktion hat Ergebnisse gezeigt, die keine Abstimmung im Großen Rat vernichten kann. Eine entschlossene Schar von Anhängern und Anhängerinnen des Frauenstimmrechts ist durch die Aktion zusammengeführt worden. Ein ganzer Stab von volkstümlichen Rednerinnen hat sich herangebildet, die ihre Tätigkeit zu gegebener Zeit fortzusetzen gesonnen sind. Eine Reihe vorzüglicher Propagandaschriften heimatlichen Gepräges sind entstanden. Der Kanton Bern wollte und konnte seiner politischen Struktur gemäß in einer so grundlegenden Neuerung nicht vorangehen. Aber in seine weiten Gauen, in seine Dörfer und Städte ist nun einmal der Gedanke der politischen Gleichstellung der Frau eingebracht, und der Tag wird kommen, wo unsere Volksvertreter sich nicht mehr auf die Masse der Frauen berufen können, die das Frauenstimmrecht von sich weisen. Unser Hauptziel für die Zukunft sei die Aufklärung der Frauen. E. G.

Eine mannhafte Erwiderung.

Der Präsident der großrätlichen Kommission, Herr Nationalrat Bühler aus Frutigen, behauptete in der Debatte über das Frauenstimmrecht, die Versammlung in Frutigen hätte nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Ritterlichkeit der Referentin zugestimmt. Darauf erfolgte im „Bund“ folgende Erwiderung: In der Großratsitzung vom Donnerstag wurde von Herrn Nationalrat Bühler erklärt: „Die Versammlung in Frutigen hat nur bewiesen, daß die Frutiger ritterliche Leute sind. Da nun doch einmal eine Referentin aus Bern gekommen war, glaubte man, ihr doch ihr Referat verdanken zu müssen.“ Dazu ist zu bemerken, daß wahrscheinlich die „Ritterlichkeit“ darin bestand, daß sich unsere Vertreter im Großen Rat an der Versammlung nicht blicken ließen, wo doch Gelegenheit zu gründlicher Aussprache zu Gebot stand. Es wurde ihr Nichterscheinen mit etwelcher Verwunderung ausdrücklich bedauert. Die Zustimmung der Anwesenden zu den nüchternen und wohlbegründeten und maßvollen Ausführungen der Vortragenden war allgemein, indem sich die Unterschriftenbogen rasch mit zahlreichen Namen, auch von Männern, nicht bloß von Frauen und Töchtern aus Frutigen und Umgebung bedeckten. Die Verdankung des Vortrages war keineswegs nur ein Ausdruck der Höflichkeit, sondern eine begründete und überzeugte Zustimmung, nicht bloß von einem, sondern von mehreren der anwesenden Männer. Dies zur Richtigstellung.“ A. Schläfli, Pfz.

Aus dem Nationalrat.

In der Sitzung vom 25. Juni wurde im Nationalrat über die „Ausrichtung von außerordentlichen Kriegsbeihilfen an das Bundespersonal“ beraten. Nun hatte Art. 2 dieser Vorlage des Bundesrates folgenden Wortlaut: „Sofern das Dienst Einkommen des festangestellten, das ganze Jahr ausschließlich im Dienst des Bundes beschäftigten männlichen Personals für das Jahr 1917, Kriegsteuerzulagen inbegriffen, weniger als Fr. 1800 beträgt, ist die Beihilfe bis zur Erreichung dieses Betrages zu erhöhen.“ Dieser Wortlaut wurde von Nationalrat Greulich angefochten, der beantragte, es möchte das Wort „männlichen“ weggelassen werden, so daß die weiblichen Bundesangestellten auch ohne weiteres inbegriffen sein müßten. Dieser Antrag wurde von vielen Rednern unterstützt, ja, dringend empfohlen. Dagegen sprach Bundesrat Motta, und zwar nicht, weil er etwa diese elementaren Gerechtigkeitsansprüche nicht anerkannt hätte, sondern weil er die Meinung hat (ich zitiere einen Zeitungsbericht),

die „große Frage der sozialen Stellung der Frau im Wirtschaftsleben und in der Politik solle später einmal von Grund aus und selbständig geregelt werden, statt sie jetzt mit diesem an sich unbedeutenden, vorübergehenden Bundesbeschluß über's Knie zu brechen“. Trotzdem wurde in der Abstimmung der Antrag Greulich mit 56 gegen 23 Stimmen angenommen, und die Telephonistinnen und die andern weiblichen Bundesangestellten werden erhalten, was ihnen gebührt.

Aber nicht deshalb allein sind dieser Artikel und die sich daran anschließende Diskussion für uns so wichtig. Wir können daraus fürs erste drei interessante Folgerungen ziehen: 1. Es kommt nicht oft vor, daß in den Sälen im Parlamentsgebäude von der „größern Hälfte“ des Volkes im besondern gesprochen wird. Es gibt ja so viel anderes, offenbar so unendlich viel Wichtigeres! Aber glücklicherweise gibt es doch noch Vertreter, die mit Recht auch als „unsere“ Vertreter gelten können, und die zur richtigen Zeit das richtige Wort zu sagen wissen. 2. Die Abstimmung bedeutet zwar durchaus keine prinzipielle Stellungnahme des Rates, es ist aber doch sehr erfreulich, daß sich eine ziemlich große Mehrheit einfindet, um eine gerechte Forderung, die der erwerbenden Frau das ihr Gebührende gibt, gutzuheißen. Erfreulich deshalb, weil wir wohl wissen, daß der Bund, der größte Arbeitgeber, nur mit dem guten Beispiel voranzugehen braucht, handelnd nach dem von uns längst aufgestellten Grundsatz: „Für gleiche Arbeit gleichen Lohn“ — und all die Tausende von kleinen und kleinsten Arbeitgebern müssen es ihm mit der Zeit wohl oder übel nachmachen. Warum wartet er so lange damit? 3. Damit der Artikel auch für die Frauen Gültigkeit habe, mußte gar nichts daran geändert werden, als ein kleines Wort, d. h. das Wort „männlich“, das eine Ueberschneidung bedeutete, wurde ausgemerzt. Also, wenn in einem Gesetzesartikel die Frauen nicht besonders genannt werden, so sind sie mitinbegriffen (man hätte doch auch sagen können: „des männlichen und weiblichen Personals“) und also wäre die Interpretation von Art. 3 und 4 der Bern. Staatsverfassung, die bekanntlich vom Stimmrecht handeln und in denen die Frauen mit keinem Worte erwähnt sind, eine sehr leichte Sache und brauchte nicht so viel Kopfzerbrechen und Aufregungen zu verursachen. . . Ich sehe, wie es den gewiegten Juristen und Staatsmännern schwarz vor den Augen wird ob dieser weiblichen Kasuistik — und doch, und doch: dieser Kriegshilfs-Artikel, so klein und unbedeutend er an sich ist, soll uns ein Trost und eine Hoffnung sein, und wir wollen uns zur rechten Zeit an ihn erinnern.

Aber als das Allerwichtigste wollen wir nun festhalten und wollen daran denken, daß im Juni 1917 ein Vertreter unserer höchsten Behörde in offenem Rat gesprochen hat von der „großen Frage der sozialen Stellung der Frau im Wirtschaftsleben und in der Politik“ und daß diese Frage „später einmal“ von Grund aus geregelt werden müsse. Wahrlich, ein gutes, ein schon lange sehnlich erwartetes Wort! Aber wann wird dies sein? Wann ist dies „später einmal“? Die Zeit drängt. Und wer wird diese Regelung vornehmen? Der Bundesrat, die Kommissionen? Männer sitzen darin. Der Nationalrat, der Ständerat? Sie bestehen aus Männern allein. Schwer wird es sein für sie, trotz der vorhin genannten rühmlichen Ausnahmen, in allen Dingen das Richtige zu treffen, die Frage in allen Teilen richtig zu erfassen, schwer wird es sein für uns, diese „Regelung“ anzunehmen so ohne Nachdenken, ohne am geeigneten Ort uns wehren und Aufklärung bringen zu können, als vollberechtigte Bürgerinnen, die man nicht zwingen kann, es sei denn ein von ihnen selbstgewollter Zwang. . . Ausgesprochen ward es nicht, aber es liegt klar vor Augen: wenn in den eidgenössischen Räten von uns die Rede sein soll — und dies wäre bitter nötig! — so müssen wir darin vertreten sein. Wann, wie das geschehen soll, das kann hier